

Satzung



**des Landestierschutzverbandes Hessen e. V. in der Fassung vom
17. Juli 2022**

PRÄAMBEL

Der Landestierschutzverband Hessen e. V. hat sich zum Ziel gesetzt, die Tierschutzvereine, Tierschutz-Jugendgruppen und Tierheime in Hessen im Interesse der schutzbedürftigen wildlebenden und in der Obhut von Menschen lebenden Tiere zusammenzuschließen und zu mehr gemeinsamem Handeln anzuhalten.

Er soll die Bestrebungen seiner Mitglieder wirkungsvoller gestalten und ihre Belange fördern, insbesondere gegenüber Landesbehörden und überörtlichen Verbänden die gesetzten Ziele und Interessen vertreten und Einfluss auf die gesetzgebenden Körperschaften nehmen. Hierzu gehören auch der Naturschutz und die Landschaftspflege, soweit es sich um den Schutz und die Erhaltung wildlebender Tiere und Tierarten handelt.

Der Vorstand kann sich hierbei der Mithilfe der Mitgliedsvereine bedienen.

Die dem Verband angehörenden Mitgliedervereine verpflichten sich, den Verband in der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und ihm die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Aufschlüsse zu erteilen. Wesentlicher Schriftwechsel zwischen den Mitgliedern und dem Deutschen Tierschutzbund e. V. ist dem Vorstand mitzuteilen; der Vorstand des Verbandes ist zu allen Mitgliederversammlungen sowie Veranstaltungen für Mitglieder einzuladen und die Anwesenheit ist zu gestatten.

Die Mitglieder sind ihrerseits berechtigt, durch ihre bevollmächtigten Vertreter an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dabei die ihnen zukommenden Aufgaben und Befugnisse auszuüben, den Verband in allen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen, deren Durchsetzung die Kräfte der örtlichen Vereine übersteigt oder wirksamer durch den Verband überörtlich betrieben werden kann.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen „Landestierschutzverband Hessen e. V.“ (im Folgenden LTVH). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter VR 4881 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

1.2 Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Bundesland Hessen.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Der LTVH dient besonders dem Schutz der gesamten lebenden Tierwelt und darüber hinaus auch dem Naturschutz und Umweltschutz als zusammengehöriges Ganzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1.** Vertretung und Förderung des Tierschutz-, Naturschutz- und Umweltschutzgedankens mit dem Ziel praktischer Verwirklichung.
- 2.** Verbreitung des Tierschutzgedankens bei Kindern und Jugendlichen sowie Förderung der Kinder- und Jugendtierschutzarbeit;
- 3.** Aufklärung, Belehrung über Tierschutzprobleme.
- 4.** Hilfe bei der Weiterbildung des deutschen Tierschutz- und Naturschutzrechtes und seiner Durchsetzung.
- 5.** Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit über das Wesen und Wohlergehen der Tiere

6. Vorbeugende Aufklärung und Bekämpfung der tierschutzwidrigen Tierhaltungen, der missbräuchlichen Verwendung von Tieren, von Tierquälereien und des naturschutzwidrigen Verhaltens.
7. Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen.
8. Zusammenarbeit mit den Landesbehörden und der ihnen nachgeordneten amtlichen Organen, insbesondere durch Unterstützung dieser Stellen in allen Fragen des praktischen Tierschutzes, Naturschutzes und Umweltschutzes.
9. Zusammenarbeit mit allen Organisationen, die der lebenden Natur in Aufgabe und Zielsetzung verbunden sind.
10. Beratung, Betreuung, Förderung und Unterstützung der angeschlossenen Tierschutzvereine, Tierheime und Tierschutz-Jugendgruppen in ihren Tätigkeiten und die Koordinierung ihrer Arbeit untereinander und auf Landesebene mit dem Ziel höchstmöglicher Wirksamkeit.
11. Verbreitung und Förderung des Tierschutz-, Naturschutz- und Umweltschutzgedankens durch Wort, Schrift und Bild, insbesondere bei der Jugend.
12. Die Präambel ist Bestandteil der Satzung.

2.3 Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte sowohl in Freiheit als auch in der Obhut der Menschen lebenden Tierwelt in unserer Umwelt.

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins

fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.6 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

Für juristische Personen muss die steuerrechtliche Anerkennung als gemeinnützig tätige Körperschaft im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch das jeweils zuständige Finanzamt und ebenso der Eintrag im Vereinsregister des jeweils zuständigen Amtsgerichtes nachgewiesen werden. Nur unter diesen Voraussetzungen gelten:

3.1 als **ordentliche Mitglieder** Tierschutzvereine, Tierschutz-Jugendgruppen und Tierheime, die regional in Hessen tätig und gleichzeitig Mitglied im Deutschen Tierschutzbund e. V. sind,

3.2 als **Probemitglieder** Tierschutzvereine, Tierschutz-Jugendgruppen und Tierheime, die i. S. v. Abs. 4.1.1 die ordentliche Mitgliedschaft beantragt haben und aufgenommen wurden,

3.3 als **kooperative Mitglieder** Tierschutzverbände und Tierschutz-Jugendverbände, die überwiegend überregional tätig sind,

3.4 als **außerordentliche Mitglieder** sonstige Vereine, Verbände und Gemeinschaften, die der lebenden Natur verbunden sind,

3.5 als **Ehrenmitglieder** natürliche Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Tierschutz und/oder den Naturschutz erworben haben,

3.6 als **fördernde Mitglieder**, abweichend von Abs. 1-5, natürliche und juristische Personen, sowie noch nicht als gemeinnützig behördlich anerkannte Vereine, welche die Aufgaben und Ziele des LTVH unterstützen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Die Neuaufnahme **ordentlicher Mitglieder** setzt voraus, dass der Antragsteller Mitglied im Deutschen Tierschutzbund e. V. ist bzw. eine gleichzeitige Aufnahme im Deutschen Tierschutzbund e. V. erfolgt.

4.1.1 Nach vollständigem Eingang der in der gemeinsamen Aufnahmeordnung von Deutscher Tierschutzbund e. V. und LTVH definierten Antragsunterlagen und positivem schriftlichen Beschluss des Aufnahmegremiums, bestehend aus einem Präsidiumsmitglied des Deutschen Tierschutzbundes e. V. und eines/r Vertreters/in des LTVH, beginnt für den antragstellenden Verein eine Probmitgliedschaft, die längstens bis zum 31.12. des Folgejahres dauert. Über den Beginn der Probmitgliedschaft werden die benachbarten Mitgliedsvereine informiert.

4.1.2 Die Probmitgliedschaft endet mit dem in Textform vom Aufnahmegremium gefassten Beschluss zur Aufnahme als ordentliches Mitglied, mit Zeitablauf oder mit dem Beschluss zur Ablehnung der Aufnahme als ordentliches Mitglied. In diesem Fall erlischt die Probmitgliedschaft mit dem Zugang des Beschlusses.

4.1.3 Wird ein Antrag auf Aufnahme abgelehnt, so können die betreffenden Probmitgliedsvereine binnen acht Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich begründet den Beschwerde- und Schlichtungsausschuss anrufen. Nach dem Votum des Ausschusses entscheidet das gemeinsame Aufnahmegremium endgültig.

4.1.4 Der Fortbestand der ordentlichen Mitgliedschaft setzt die gleichzeitige Mitgliedschaft im Deutschen Tierschutzbund e. V. voraus.

4.2 Über die Aufnahme von **kooperativen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern** entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.

Wird ein Antrag auf Aufnahme abgelehnt oder einem Antrag entgegen der Stellungnahme der betroffenen Mitgliedsvereine stattgegeben, so können die Antragsteller – ausgenommen Fördermitglieder – oder die betroffenen Mitgliedsvereine – ausgenommen bei Fördermitgliedern – binnen drei Monaten den Vorstand erneut anrufen. Hiernach entscheidet der Vorstand endgültig. Die Entscheidung des Vorstandes bedarf dann keiner weiteren Begründung.

4.3 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ernannt.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten oder durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des betroffenen Mitglieds der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann – ausgenommen bei Fördermitgliedschaften – binnen drei Monaten die ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses. Der Beschluss hat das Ruhen der Mitgliedschaft zur Folge.

5.2 Die Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft i. S. v. § 3 Abs. 1 durch Kündigung oder Ausschluss beendet auch gleichzeitig die Mitgliedschaft im Deutschen Tierschutzbund e. V. und umgekehrt.

5.3 Die Probemitgliedschaft endet durch Aufnahme als ordentliches Mitglied oder durch Ablehnung des Aufnahmegremiums. Im Fall der Ablehnung durch das Aufnahmegremium kann der antragstellende Verein die fördernde Mitgliedschaft im LTVH beantragen.

5.4 Die Ehrenmitgliedschaft endet durch die Aberkennung dieses Rechts. Über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5.5 Der Ausschluss oder die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kommen insbesondere in Betracht, wenn der Mitgliedsverein oder eines seiner führenden Organe bzw. das Fördermitglied oder eines seiner führenden Organe bzw. das Fördermitglied schwerwiegend gegen die Satzung verstößt, seine Beiträge nicht ordnungsgemäß entrichtet, Unfrieden stiftet, das Ansehen des LTVH oder eines seiner Organe schädigt, die Interessen des deutschen Tierschutzes erheblich verletzt oder – mit Ausnahme der beitragsfreien Ehrenmitgliedschaft – seine Beiträge nicht ordnungsgemäß entrichtet.

5.6 Zum Ausschluss berechtigt auch ein Verstoß gegen die Grundsatzbeschlüsse der Mitgliederversammlungen des LTVH oder seines Bundesdachverbandes Deutscher Tierschutzbund e. V. Ein Mitglied des LTVH kann ebenso wegen der Zugehörigkeit oder Unterstützung zu einer Organisation, deren Unvereinbarkeit die Mitgliederversammlungen des LTVH bzw. des Deutschen Tierschutzbundes e. V. festgestellt haben, ausgeschlossen werden, wenn es nicht seinen Austritt aus dieser Organisation binnen vier Wochen, nach vorheriger schriftlicher Aufforderung durch den LTVH beendet und nachgewiesen hat.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Alle Mitglieder erkennen die Satzung des LTVH als für sich verbindlich an.

6.2 Die Mitgliedsvereine sind gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand des LTVH verpflichtet, die Vertretungsberechtigung ihres Vorstandes im Innen- und Außenverhältnis – insbesondere bei Änderungen – unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen. Dies gilt zugleich auch für die Anerkennung oder den Verlust der Gemeinnützigkeit.

6.3 Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im LTVH durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des LTVH teilzunehmen.

6.4 Jedes ordentliche Mitglied informiert rechtzeitig den LTVH über Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen. Der Vorstand des LTVH hat bei allen Mitgliedsversammlungen der Mitgliedsvereine das Anwesenheitsrecht.

6.5 Die Mitglieder verpflichten sich, dem LTVH auf dessen Ersuchen im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen Einsicht zu gewähren in die Niederschriften ihrer maßgeblichen Mitglieder-, Vorstands- und Ausschussbeschlüsse und dem Vorstand des LTVH eigene Wahrnehmungen zu ermöglichen durch die Gewährung von Zutritt zu allen von dem Mitglied betriebenen Einrichtungen.

§ 7 Organe, Ausschüsse, Beirat

7.1 Organe des LTVH sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

7.2 Der LTVH kann für besondere Zwecke Ausschüsse bilden und einen wissenschaftlichen Beirat bestellen.

§ 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der Ersten Vorsitzenden,
2. dem/der Zweiten Vorsitzenden,

3. dem/der Schatzmeister/in,
4. dem/der Schriftführer/in,
5. der/der Landesjugendvertreter/in und
6. bis zu 2 Beisitzer/innen.

8.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden, auf Wunsch in geheimer Wahl, in getrennten Wahlgängen für den/die Erste/n Vorsitzende/n, den/die Zweite/n Vorsitzende/n, den/die Schatzmeister/in, den/die Schriftführer/in und die Beisitzer/innen von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung von Neuwahlen fort dauert. Als erstes Jahr gilt das Kalenderjahr der Wahl; das Amt endet mit dem Ende der ersten Mitgliederversammlung, die in dem vierten darauffolgenden Kalenderjahr stattfindet.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so findet eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit in der ersten Mitgliederversammlung statt, die auf das Ausscheiden erfolgt. Bis zur Ergänzungswahl bleibt der Geschäftsführende Vorstand beschlussfähig, solange er noch aus wenigstens drei Mitgliedern besteht.

Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Das Amt des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl.

8.3 Abweichend von Abs. 2 werden der/die Landesjugendvertreter/in und sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in von der Landesjugendversammlung auf vier Jahre gewählt und von der Mitgliederversammlung zur demokratischen Legitimation bestätigt.

Scheidet der/die Landesjugendvertreter/in vorzeitig aus dem Amt aus, kann sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in das Amt für die restliche Amtszeit bekleiden.

8.4 Die Mitgliedschaft im Vorstand ist unvereinbar mit dem Amt in einer Organisation, die den Interessen des LTVH entgegensteht.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

9.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
4. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
5. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes
6. Die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
7. Die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der erste und der zweite Vorsitzende sind gemeinsam oder jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

9.2 Die laufenden Geschäfte des LTVH im Rahmen des § 2 der Satzung werden von dem/der Ersten Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorstand geführt.

9.3 Die Aufgabenverteilung kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

9.4 Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern. Die kooptierten Vorstandsmitglieder haben in den

Beratungen kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sie kooptierenden Vorstandes, wenn sie nicht durch Zeitablauf endet.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

10.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den/die Erste/n Vorsitzende/n oder bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Zweite/n Vorsitzende/n kann schriftlich, fernmündlich, elektronisch oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

10.2 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitgliedes, für den eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

10.3 Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich oder elektronisch zustimmen.

10.4 Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Monate zusammen.

10.5 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

10.6 Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

10.7 In den Vorstand können nur solche Personen berufen werden, die Mitglied i. S. v. § 3 Abs 1 der ordentlichen Mitglieder oder Fördermitglieder i. S. v. § 3 Abs. 6 und volljährig sind.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

11.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im laufenden Kalenderjahr von dem/der Ersten Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall

von dem/der Zweiten Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Dies ist der Fall, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt

11.2 Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Uhrzeit, schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand erfolgen.

11.3 Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vorher von dem/der Ersten Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dem/der Zweiten Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Uhrzeit schriftlich oder elektronisch eingeladen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder gemäß § 13 der Satzung unter schriftlicher Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand beantragen.

11.4 In begründeten Ausnahmefällen kann die ordentliche Mitgliederversammlung virtuell durchgeführt werden und können die Einladungsfristen für ordentliche Mitgliederversammlungen verkürzt werden, wenn sichergestellt ist, dass die stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder erreicht werden können.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

12.1 Den Vorsitz führt der/die Erste Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die Zweite Vorsitzende.

12.2 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

12.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

1. die Wahl des Vorstandes,

2. die Entgegennahme und Genehmigung der schriftlichen Jahresberichte des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
6. die Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes,
7. die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
8. Satzungsänderungen,
9. die Auflösung des Vereins,
10. die Wahl von zwei sachkundigen Rechnungsprüfer/innen und eines/r Stellvertreters/in,
11. die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

12.4 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, vorbehaltlich der Regelungen gemäß Abs. 7. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

12.5 Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der erschienenen, gültigen abstimmenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der Erschienenen erforderlich.

12.6 Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der/die Vorsitzende der

Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann der/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem/der Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

12.7 Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich durchzuführen, Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der Erschienenen es verlangt.

12.8 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

12.9 Die Wahl zum Vorstand ist von einem/r von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter/in durchzuführen.

§ 13 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

13.1 Es führen in der Mitgliederversammlung:

ordentliche Mitglieder i. S. v. § 3 Abs. 1 je angefangene 100 erwachsene Einzelmitglieder ihrer Vereinigung eine Stimme,

kooperative Mitglieder i. S. v. § 3 Abs. 3 je angefangene 1.000 erwachsene Einzelmitglieder ihrer Vereinigung eine Stimme,

Ehrenmitglieder i. S. v. § 3 Abs. 5 eine Stimme,

Mitglieder des Vorstandes je eine nicht übertragbare Stimme,

Probemitglieder i. S. v. § 3 Abs. 2, außerordentliche Mitglieder i. S. v. § 3 Abs. 4 und Fördermitglieder i. S. v. § 3 Abs. 6 kein Stimmrecht.

13.2 Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, sofern kein Beitragsrückstand von mehr als sechs Wochen hier besteht.

13.3 Stimmenübertragung auf andere stimmberechtigte Mitglieder ist nicht zulässig.

§ 14 Anträge an die Mitgliederversammlung

14.1 Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt.

14.2 Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder gestellt werden.

§ 15 Jugendtierschutz

15.1 Die Landestierschutzjugend Hessen – im Folgenden LTJH genannt – soll den Jugendtierschutz im LTVH und in seinen Mitgliedsvereinen fördern.

15.2 Die LTJH gibt sich eine eigene Jugendordnung, die der Zustimmung des Vorstands des LTVH bedarf, und ist im Rahmen dieser sowie unter Beachtung der Satzung des LTVH, der Satzung des Deutschen Tierschutzbundes e. V. und dessen Grundsatzbeschlüssen eigenverantwortlich in der Jugendarbeit tätig.

15.3 Die LTJH wählt eigene Leitungsorgane und führt eine eigene Jugendkasse. Spenden, die beim LTVH für dessen Tierschutzjugend eingehen, sind direkt der Jugendkasse zuzuführen.

15.4 Der/Die Landesjugendvertreter/in legt dem Vorstand des LTVH gegenüber mindestens einmal im Jahr Rechenschaft über die Arbeit und die Verwendung der für die LTJH erhaltenen Geldmittel ab.

§ 16 Landesjugendversammlung

16.1 Mitglieder der Landesjugendversammlung der LTJH sind die in den Mitgliedsvereinen des LTVH gewählten Jugendvertreter/innen und deren Stellvertreter/innen, die zu Beginn der Amtsperiode mindestens 18 Jahre alt sind und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

16.2 Die Landesjugendversammlung wählt aus ihrer Mitte den Landesjugendvorstand.

16.3 Der Landesjugendvorstand besteht aus

1. dem/der Landesjugendvertreter/in,
2. dem/der stellvertretenden Landesjugendvertreter/in und
3. dem/der Landesjugendschatzmeister/in,

die bei Amtsantritt mindestens 18 Jahre alt sind und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wird der Landesjugendvorstand erstmals von der Landesjugendversammlung gewählt, dürfen seine Vertreter/innen für eine Wahlperiode älter als 30 Jahre alt sein.

16.4 Die Mitglieder des Landesjugendvorstands werden, auf Wunsch in geheimer Wahl, in getrennten Wahlgängen auf vier Jahre gewählt und gemäß § 8 Abs. 3 zur demokratischen Legitimation von der Mitgliederversammlung des LTVH bestätigt. Wiederwahl innerhalb der Altersgrenze ist möglich.

16.5 Es führen in der Landesjugendversammlung:
Jugendgruppen bis 20 Mitgliedern eine Stimme,
Jugendgruppen über 20 Mitglieder zwei Stimmen.

§ 17 Aufgaben des Landesjugendvorstands

In den Wirkungsbereich des Landesjugendvorstands fallen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durchführung der Beschlüsse der Landesjugendversammlung
2. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Landesjugendversammlung
3. Unterstützung und Betreuung der Jugendgruppen der LTJH durch Bereitstellung von Informationen, Arbeitsmaterial und finanziellen Mitteln
4. Planung und Durchführung gemeinsamer Aktivitäten der Jugendgruppen sowie der Jugendgruppenleiter/innen
5. Unterstützung der Mitgliedsvereine des LTVH beim Aufbau neuer Jugendgruppen
6. Mitarbeit im Jugendländerrat der Deutschen Tierschutzbundes e. V. und Kontaktpflege mit den hauptamtlichen Referent/innen für Kinder- und Jugdtierschutz des Deutschen Tierschutzbundes e. V.

Dem erstmals gewählten Jugendvorstand obliegt außerdem die Ausarbeitung und Abstimmung der Jugendordnung der LTJH.

§ 18 Geschäftsführung

Der LTVH errichtet eine Geschäftsstelle. Ihr Sitz wird vom Vorstand bestimmt.

§ 19 Mitgliedsbeiträge

19.1 Ordentliche Mitglieder i. S. v. § 3 Abs. 1 mit Ausnahme der Kreistierheime und Probemitglieder i. S. v. § 3 Abs. 2 zahlen einen Jahresbeitrag für je angefangene 100 erwachsene Einzelmitglieder ihrer Vereinigung.

19.2 Kooperative Mitglieder i. S. v. § 3 Abs. 3 zahlen denselben Jahresbeitrag für je angefangene 1.000 erwachsene Einzelmitglieder ihrer Vereinigung.

19.3 Außerordentliche Mitglieder i. S. v. § 3 Abs. 4, Fördermitglieder i. S. v. § 3 Abs. 6 und Kreistierheime zahlen jeweils einen Jahresbeitrag gemäß schriftlicher Vereinbarung mit dem Vorstand. Ehrenmitglieder i. S. v. § 3 Abs. 5 sind nicht beitragspflichtig.

19.4 Beiträge sind spätestens zum 31. März für das laufende Geschäftsjahr fällig.

Mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern entrichten Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres eintreten oder ausscheiden, entrichten den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr.

§ 20 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das laufende Kalenderjahr.

§ 21 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (§ 7 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Tagungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen und müssen von dieser genehmigt werden.

§ 22 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch Benutzung der Vereinsreinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den

Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 23 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer/innen zu prüfen.

Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer/innen müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Die Rechnungsprüfer/innen können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer/innen sind auf zwei Jahre gewählt und können nur einmal wiedergewählt werden. Der Bericht der Rechnungsprüfer/innen ist schriftlich niederzulegen.

Sofern sich keine zwei Rechnungsprüfer/innen zur Wahl stellen, kann stattdessen ein Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater beauftragt werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 24 Verbandsmitgliedschaft

Der LTVH ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e. V.

§ 25 Übergangsbestimmungen

Mitgliedsvereine, die im Vereinsregister eingetragen sind, aber noch nicht als gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch das zuständige Finanzamt anerkannt sind, gelten als fördernde Mitglieder i. S. v. § 3 Abs. 6 der Satzung.

Nach der Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt kann i. S. v. § 4 Abs. 1 eine ordentliche Mitgliedschaft beantragt werden, sofern dem nicht Bestimmungen der Satzung sowie der Aufnahmeordnung des Deutschen Tierschutzbundes e. V. entgegenstehen.

§ 26 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer in § 12 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.

§ 27 Auflösung

Über die Auflösung des LTVH entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Erste Vorsitzende und der/die Zweite Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB).

Das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins fällt an den Deutschen Tierschutzbund e. V. zur unmittelbaren und ausschließlichen Weiterverwendung für den praktischen Tierschutz in Hessen.

Auch bei der Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e. V. zur unmittelbaren und ausschließlichen Weiterverwendung für den praktischen Tierschutz in Hessen.

§ 28 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des LTVH.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der Genehmigung und Eintragung durch das Vereinsregister im Anschluss an die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17. Juli 2022 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.